

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-Pflege)“ vom 23. April 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 106/2015, S. 39), in der die Änderung vom 24. Juni 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 170/2021, S. 22) und die Änderung vom 9. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 177/2021, S. 29) eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des
Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-Pflege)**

vom 23. April 2015
zuletzt geändert am 9. Dezember 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495,500) die vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 02. April 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Begrifflichkeiten und Studienfachberatung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor- und Masterstudiengänge –Begrifflichkeiten und Aufbau
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Praxisphasen, Beaufträge oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

2. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungsarten

- § 5 Module
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

3. Abschnitt: Prüfungswesen

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Modulprüfungen, Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen, Prüfungsarten
- § 11 a Prüfungsmodalitäten
- § 11 b Datenverarbeitung
- § 11 c Authentifizierung
- § 11 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 11 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
- § 11 f Technische Störungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Thesis
- § 14 Ablegung der Prüfungen
- § 15 Bewertung und Benotung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelor- bzw. Masterthesis

- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 18 Unterbrechung der Prüfung
- § 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 20 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 21 Widerspruch

4. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

- § 22 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung und Zeugniserteilung
- § 23 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ALLGEMEINER TEIL

1. Geltungsbereich, Begrifflichkeiten und Studienfachberatung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung regelt den Rahmen und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie wird ergänzt durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 2 Bachelor- und Masterstudiengänge – Begrifflichkeiten und Aufbau

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und grundlegenden Kompetenzen zur Forschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der einschlägigen Berufsfelder tätig werden können.

(2) Duale Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die das Studium und die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in der Weise miteinander verbinden, dass die Studierenden sowohl einen Hochschulabschluss als auch einen anerkannten Ausbildungsabschluss erwerben.

(3) Masterstudiengänge setzen in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventen in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Fachsemester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums alle Leistungen erbracht haben und sich nicht zur Bachelor- oder Masterthesis angemeldet haben.

(3) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 4 Praxisphasen, Beauftragung oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

(1) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Praxisphasen vorgesehen werden. Während der Praxisphasen sollen in für die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen relevanten Einrichtungen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für die zukünftige Berufspraxis von Bedeutung sind. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine oder mehrere Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden in allen Praxisangelegenheiten berät und unterstützt. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(3) Die Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachzuweisen. Die oder der Praxisbeauftragte bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase.

2. Abschnitt:

Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Module

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine spezifische Qualifikation des Studiengangs. Die Beschreibungen der einzelnen Module werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung in studiengangsspezifischen Modulhandbüchern vom Department zusammengefasst und herausgegeben. Sie sind nicht Bestandteil dieser oder einer studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Alle Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen.

(3) Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen oder der Spezialisierung.

(4) Sofern Zusatzmodule angeboten werden, können diese von den Studierenden belegt werden. Sie enthalten ein fakultatives Lehrangebot und dienen der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots. Zusatzmodule sind nicht Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(5) Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Dies ist im Modulhandbuch kenntlich zu machen.

§ 6 Kreditpunkte

(1) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Kreditpunkten, auch als Leistungspunkte oder Creditpoints bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). In dieser Ordnung und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird nur die Bezeichnung Kreditpunkte verwendet; sie wird mit CP abgekürzt.

(2) Für jedes erfolgreiche Vollzeitsemester werden 30 Kreditpunkte vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Bei einem Teilzeitstudium erfolgt eine anteilige Reduzierung der Kreditpunkte pro Semester.

(3) Die einem Modul zugewiesenen Kreditpunkte erwerben die Studierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllen.

(4) Bei einem Ausscheiden aus dem Studiengang werden die Kreditpunkte für die bisher erfolgreich erbrachten Module bescheinigt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten innerhalb der Module sind insbesondere:

A. Vorlesung

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel der Lehrstoff – gegebenenfalls unterstützt durch Demonstrationen und visuelle Medien – ausschließlich durch die Lehrenden vorgetragen wird.

B. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

C. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

D. Übung

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden.

E. Projektseminar

Das Projektseminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der in einer interdisziplinären Perspektive für das berufliche Handlungsfeld relevante Probleme von den Studierenden unter Anleitung und Beratung der Lehrenden selbstständig bearbeitet werden. Sie sollen nach Möglichkeit unter aktiver Beteiligung von Praxiseinrichtungen durchgeführt werden.

F. Praktikum und Praxisgruppe

Das Praktikum und die Praxisgruppe bezeichnen eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung von Lehrenden einzeln oder in kleinen Gruppen fachpraktische Tätigkeiten unter Laborbedingungen oder im realen Berufsfeld erlernen und einüben.

G. Exkursion

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Fragen, Probleme und Konzepte der Berufspraxis zu gewinnen.

H. Kolloquium

Im Kolloquium werden Studierendengruppen zum gegenseitigen kritischen Diskurs über Studienvorhaben (z.B. Forschungs- und Abschlussarbeiten) ermutigt und Anregungen für die Weiterarbeit entwickelt. Streitgespräche werden von Lehrenden geplant und moderiert.

I. E-Learning

E-Learning-Einheiten sind IT-basierte, strukturierte und interaktive Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle

(2) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten festgelegt und geregelt werden.

(3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Lehrveranstaltungen in Präsenz durchzuführen, können diese auch digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern gemäß Absatz 4 für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.

(4) Ob eine Anwesenheitspflicht besteht, setzt die oder der Modulverantwortliche ggf. in Abstimmung

mit den Lehrenden rechtzeitig verbindlich mit Veranstaltungsbeginn fest. Sie oder er bestimmt dabei den Umfang der Teilnahme, der zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht notwendig ist. Fehlende Zeiten können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnigte Gründe nachgewiesen werden. §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen kann von der Departmentleitung begrenzt werden, wenn anderenfalls eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

(2) Studierende, die in einer Lehrveranstaltung wegen Überbelegung keine Berücksichtigung gefunden haben, werden von der Departmentleitung auf andere Lehrveranstaltungen gleichen fachlichen Inhalts verteilt. Sofern in dem laufenden Semester keine ausreichende Zahl freier Plätze in anderen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht, kann die Departmentleitung auch eine zeitliche Verteilung über mehrere Semester vornehmen.

(3) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegungsverfahren durchführen um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung zu gewährleisten.

3. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben wird für das Department ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Für die betreffenden Fragen des jeweiligen Studiengangs zieht der Prüfungsausschuss einen Studierenden oder eine Studierende (beratender Studierender) beratend hinzu. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Als Stellvertretung für das studentische Mitglied wird einer oder eine der beratenden Studierenden gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und seiner Stellvertretung beträgt ein Jahr, die der nicht studentischen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder verlängert sich automatisch, wenn durch den Fakultätsrat keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide dürfen kein studentisches Mitglied sein.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses und seiner Stellvertretung wählt der Fakultätsrat ein Ersatzmitglied. Beim studentischen Mitglied wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag seiner Studierendenvertretung ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des studentischen Mitglieds.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeiten (Thesis) innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der

Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres professorales Mitglied anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(8) Der Prüfungsausschuss legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können und welche einzelnen Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden können. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihr oder ihm übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(10) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme an Prüfungen durchzuführen. Er setzt dann die Prüfungstermine und die Art der Anmeldung für alle Beteiligten verbindlich fest. Die Studierenden müssen sich dann bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin anmelden. Bei Nichtanmeldung kann die Prüfung nicht angetreten werden. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(11) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 10 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an dieser Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für die in ihrem Lehrgebiet dargebotenen Themen prüfungsberechtigt.

(3) Für die Bewertung der Thesis können als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer auch professorale Mitglieder anderer Fakultäten an dieser oder anderer Hochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Lehraufgaben und in Ausnahmefällen auf Antrag auch Lehrbeauftragte dieser Hochschule, zu Prüfenden bestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie mindestens einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 11 Modulprüfungen, Prüfungsarten

(1) Eine Modulprüfung besteht aus der oder den einem Modul zugeordneten Prüfungen, diese werden von den Studierenden in folgenden Prüfungsarten erbracht:

1. Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet und nach § 15 benotet.

2. Studienleistungen

Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3. Prüfungsvorleistungen

Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die einer bestimmten Modulprüfung in der Weise zugeordnet ist, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Soweit die studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest. Stehen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, setzt die oder der Prüfende die jeweilige Prüfungsform zu Veranstaltungsbeginn schriftlich fest.

(3) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur (kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren überwiegend oder ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nicht zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten im Falle einer Prüfungsvorleistung, in allen anderen Fällen mindestens 120 Minuten, höchstens 240 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 11 d durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Mündliche Prüfung und ergänzendes Prüfungsgespräch (kontrollierbare Form der Leistung)

Siehe § 12.

3. Referat (kontrollierbare Form der Leistung)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse unter Angabe der benutzten Quellen zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

4. Hausarbeit (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas. Sie ist nach einer Bearbeitungsfrist von acht Wochen abzugeben.

5. Thesenpapier (kontrollierbare Form der Prüfungsleistung)

Ein Thesenpapier ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der problemanalyisierende und/oder -

lösende Thesen vorgestellt werden. In einer Diskussion von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer müssen diese Thesen vertreten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen.

6. Fallstudie (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Die Fallstudie ist eine schriftliche Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen. Die Fallstudie kann mit einer Präsentation der Ergebnisse abschließen.

7. Projektleistung (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, in der Dokumentation und Präsentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

8. Praktische Prüfung (kontrollierbare Form der Leistung)

In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden unter Laborbedingungen oder in realen Anwendungssituationen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Sie dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Handlungsbegründungen ergänzt werden.

9. Portfolio oder E-Portfolio (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt.

10. Take-Home Prüfung (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt bei Prüfungsvorleistungen mindestens 60 Minuten, in allen anderen Fällen mindestens 120 und höchstens 240 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen zum überwiegenden Teil in kontrollierbarer Form erbracht werden.

(5) Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren dürfen maximal 50% einer Prüfungsleistung

ausmachen.

(6) (6) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen (elektronische Systeme) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ 11 a bis 11 f zu beachten.

(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die Bachelor-Thesis oder die Master-Thesis (§ 13) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 11 a Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, durch die*den Prüfenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 11 b,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 11 d Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung, 4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 11 e Satz 1

informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 11 b Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 11 c und der Videoaufsicht nach § 11 d.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet

werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 11 c sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 11 d notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 11 c Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 11 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 11 c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 11 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 11 f Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 11 d erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.“

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu maximal drei Studierenden durchgeführt werden.

(3) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 2 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Studierende des Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind bei begrenzter Platzzahl zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörerin und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Mitsprachen oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt. Auf Antrag des Prüflings werden keine Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

§ 13 Thesis

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums und des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Thesis zu erarbeiten. Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit des Bachelorstudiums, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit des Masterstudiums, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig in vorgegebener Zeit bearbeiten können. In der Master-Thesis soll darüber hinaus je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können. Die Abfassung der Thesis in einer Fremdsprache bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Themen können von den Lehrenden vorgegeben oder von den Studierenden selber vorgeschlagen werden. Die Studierenden werden zur Vorbereitung und während der Phase der Erstellung von den Lehrenden durch ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot allgemein und individuell betreut und beraten.

(3) Die Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das genaue Thema und die Erst- und Zweitgutachter sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Thesis werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(4) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 10 Absatz 1 zu bestellenden Erst- und Zweitprüfenden betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen; ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(6) Die Bearbeitungsdauer ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(8) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der Erstprüferin beziehungsweise dem Erstprüfer und von der Zweitprüferin beziehungsweise dem Zweitprüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 bestellten Prüfenden bestimmt wird. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzt.

(9) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer gemäß Absatz 6 Satz 1 verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der oder des betreuenden Erstprüfenden einzuholen.

§ 14 Ablegung der Prüfungen

(1) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in demselben Bachelor- oder Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungen, die in verwandten Studiengängen der gleichen oder anderer Hochschulen abgelegt wurden.

(3) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht erbracht, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung nicht erfolgreich abgelegt wurde. Ist einer Prüfungs-, Prüfungsvor- oder Studienleistung einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht nach § 7 Absatz 3 zugeordnet, so ist die Leistung nur dann bestanden, wenn die Studierenden die für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben. Anderenfalls wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung mit der Note 5,0, die Prüfungsvor- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung in mehrere Teilleistungen aufgeteilt, z.B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Teilleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Teilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung bestanden ist. Die Gewichtsanteile der einzelnen Teilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtsanteile zugrunde zu legen. Bei einer Durchschnittsnote, die nicht § 15 Absatz 2 entspricht, wird die nächst bessere Note gewertet.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

(5) Die Bewertung von Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen soll sechs Wochen, bei der Bachelor-Thesis acht und bei der Master-Thesis zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Bis zu drei Zusatzmodule können im Zeugnis abgebildet werden.

§ 16 Wiederholung von Leistungen und der Bachelor- bzw. Masterthesis

- (1) Eine bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters angeboten werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung darf frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses ermöglicht werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Regelung des Absatzes 2 gilt für nicht bestandene Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen entsprechend.
- (3) Trifft die oder der Studierende eine andere Bestimmung für das Wahlpflichtmodul, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl von drei Prüfungsversuchen nach Absatz 2 nicht. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Wahlpflichtmoduls neu erbracht werden. Sie können nur bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Die Bachelor- oder Masterthesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Sofern eine Klausur im letzten Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann die*der Studierende dreimalig pro Studium im jeweiligen Studiengang aber nur einmalig pro Prüfungs- oder Studienleistung eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt. Mit der mündlichen Ergänzungsprüfung wird festgestellt, ob die schriftliche Leistung noch mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Eine bessere Bewertung ist ausgeschlossen. § 12 Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung stellt keinen weiteren Prüfungsversuch dar, sondern bietet lediglich die Möglichkeit einer Verbesserung innerhalb des Prüfungsversuchs. Zudem besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht, wenn der letzte Prüfungsversuch infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (6) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung der Absätze 2 und 4 mit berücksichtigt.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfung entsprechend.

(4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes bei der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 9 Abs. 10 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs.8 aus einem wichtigen Grund oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer dem Studierenden nachteiligen Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 20 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

§ 21 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von

einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

§ 22 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung und Zeugniserteilung

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungs-, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen einschließlich der Thesis und der vorgeschriebenen Praxisphasen erfolgreich erbracht und ggf. sonstige, in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, werden das Bachelor- oder das Masterzeugnis (Abschlusszeugnis), das Transcript of Records und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades binnen vier Wochen ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

- a) die Module, deren Bezeichnungen, die Modulnote und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
- b) das Thema und die Note der Bachelor- oder Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- c) die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
- d) ggf. bis zu drei Zusatzmodule gemäß § 15 Absatz 6

Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- a) Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation,
- b) Angaben zur Qualifikation,
- c) Angaben zur Ebene der Qualifikation,
- d) Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation,
- f) Transcript of Records (ToR),
- g) weitere Angaben,
- h) Zertifizierung und
- i) Angaben zum nationalen Hochschulsystem.

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden von 2009 erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

§ 23 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Pflege & Management erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als die Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend“ (4,0) zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder

teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 25 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse und sonstigen Leistungsereignissen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Leistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

5. Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Departments Pflege&Management. Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege und Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 29.September 2008 (HA Nr.32/2008) tritt außer Kraft.